



Rat der
Europäischen Union

116670/EU XXV. GP
Eingelangt am 28/09/16

Brüssel, den 28. September 2016
(OR. en)

8463/16
ADD 2 COR 1

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0241 (NLE)

UD 90
CID 1
TRANS 238

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens zum Vorschlag zur Änderung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR zu vertreten ist

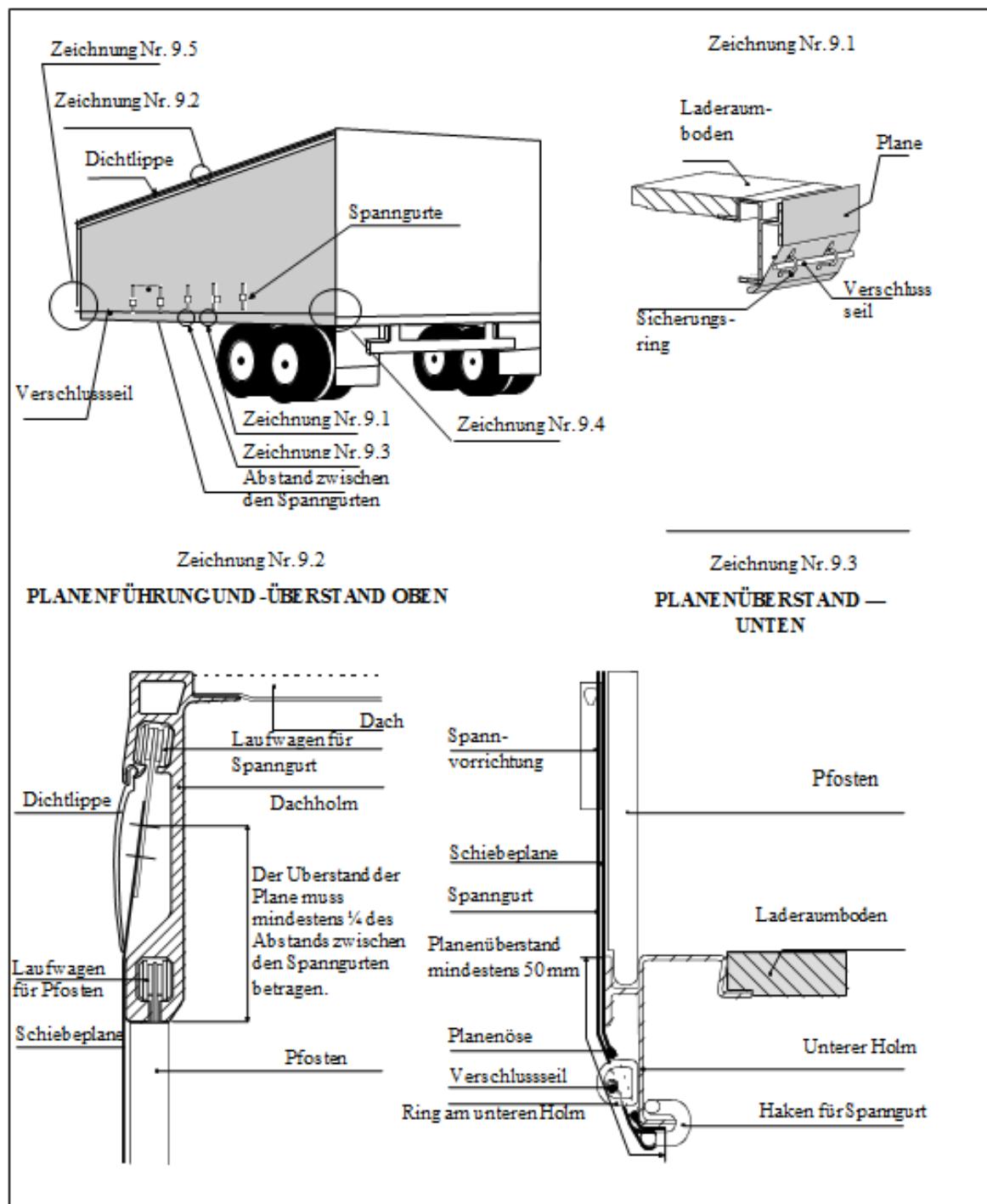
Die Seiten 4, 6 und 7 werden durch die folgenden Seiten ersetzt:

Anhang 7 Zeichnung Nr. 9:

Die vorhandene Zeichnung Nr. 9 erhält folgende Fassung:

"Zeichnung Nr. 9

BEISPIEL FÜR DIE KONSTRUKTION EINES BEHÄLTERS MIT SCHIEBEPLANEN

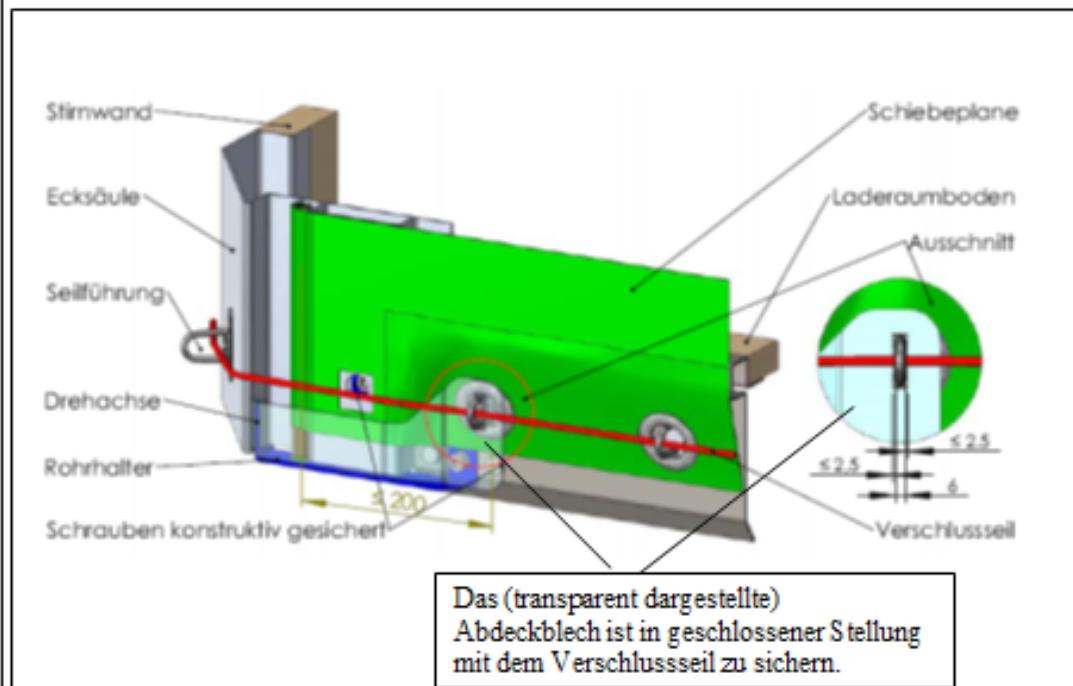


"Zeichnung Nr. 9, Fortsetzung:

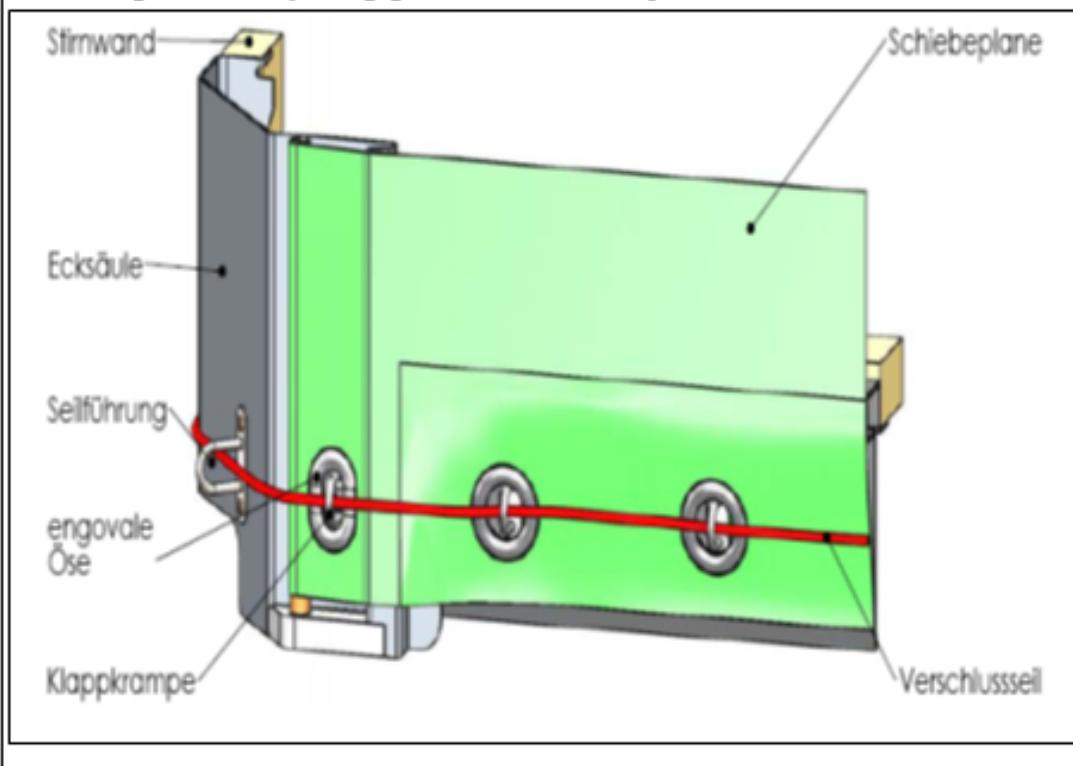
Zeichnung Nr. 9.5

Zur Sicherung der Schiebeplane auf der anderen Seite (in der Regel der Vorderseite des Behälters) können die folgenden Systeme a) und b) dienen.

a) Abdeckblech



b) Engovale Öse, System gegen Anheben für das Spannrohr



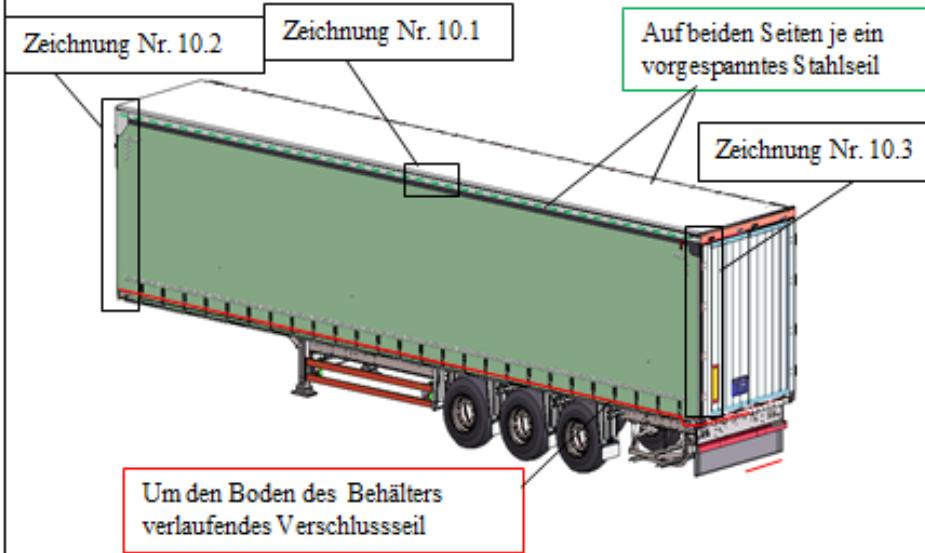
Anhang 7 neue Zeichnung Nr. 10:

Nach der neuen Zeichnung Nr. 9 wird *eingefügt*:

"Zeichnung Nr. 10

BEISPIEL FÜR DIE KONSTRUKTION EINES BEHÄLTERS MIT DACHSCHIEBEPLANE

Die Zeichnung veranschaulicht am Beispiel eines Behälters die wesentlichen Anforderungen in Artikel 6 dieser Vorschriften.



Zeichnung Nr. 10.1

Auf jeder Behälterseite ist je ein vorgespanntes, in einem Saum verlaufendes Stahlseil befestigt. Dieses vorgespannte Stahlseil wird vorne (siehe Zeichnung Nr. 10.2) und hinten (siehe Zeichnung Nr. 10.3) am Aufbau befestigt. Die Zugkraft und die Verbindungsscheibe an jedem Laufwagen verhindern das Anheben des Saums mit dem vorgespannten Stahlseil über den Dachholm hinweg.

